

Änderungshistorie

Änderung 1: Aktualisierung der De-minimis Verordnung 20.08.2024

Änderung 2: Ergänzung bzgl. der maximalen Beihilfeintensität bei AGVO-Art. 41 20.08.2024

Inhalt

1 Allgemeines	2
2 De-minimis-Verordnung	3
2.1 Kumulierung und Höchstbetrag	3
2.2 Unternehmensverbände	3
2.3 De-minimis-Erklärung des Antragsstellers	4
3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)	4
3.1.1 Anmeldeschwellen (Art. 4 AGVO)	5
3.1.2 Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten (Art. 7 AGVO)	5
3.1.3 Kumulierung (Art. 8 AGVO)	5
3.2 Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation	6
3.3 Umweltschutzbeihilfen	10
3.4 Begriffsbestimmungen	29

1 Allgemeines

Im BENE 2 werden Beihilfen gewährt. Der Begriff der Beihilfe bezeichnet staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Zuwendungen, welche dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Diese Zuwendungen können in Form von bspw. Zuschüssen, Bürgschaften, Garantien, zinsverbilligten Darlehen, oder Beteiligungen gewährt werden.

Nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹ sind Beihilfen, welche den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Damit sind Beihilfen an Unternehmen² grundsätzlich verboten, weil sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegulungen sind die De-minimis-Verordnungen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)³, welche in der BENE-2-Förderung eine Rolle spielen und deshalb in diesem Merkblatt detaillierter erläutert werden.

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 47, in der jeweils geltenden Fassung.

² Der Begriff des Unternehmens im beihilferechtlichen Sinne umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art ihrer Tätigkeiten ab. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird laut ständiger Rechtsprechung das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt angesehen. Siehe dazu Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 261 vom 19.07.2016, S. 1.

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1.

2 De-minimis-Verordnung

Im BENE 2 werden De-minimis Beihilfen, auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (De-minimis-VO)⁴ gewährt. De-minimis-Beihilfen werden als so gering angesehen, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU nicht spürbar sind. Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere De-minimis-Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt.

2.1 Kumulierung und Höchstbetrag

→ Änderung 1

Unter Berücksichtigung der Allgemeinen De-minimis-VO sind Zuwendungen auf einen Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren begrenzt. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Höchstbeträge wird in der De-minimis-VO nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern für den Fall, dass ein Unternehmensverbund vorliegt, der gesamte Verbund in die Betrachtung mit einbezogen.

2.2 Unternehmensverbände

Die Definition eines Unternehmensverbands als „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke der Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem, mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag, oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer, mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

⁴ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils geltenden Fassung.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß a) bis d) stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

2.3 De-minimis-Erklärung des Antragstellers

→ Änderung 1

Zur Prüfung der Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags von maximal 300.000 Euro ist vom Antragsteller bei Antragstellung eine so genannte De-minimis-Erklärung abzugeben.

In dieser teilt der Antragsteller mit, welche De-minimis-Beihilfen er und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Jahre bereits erhalten haben.

Anhand dieser Informationen wird geprüft, ob unter Berücksichtigung der durch den Zuschuss gewährten De-minimis-Beihilfe der allgemeine De-minimis-Höchstbetrag von 300.000 Euro eingehalten wird. Sollte der errechnete Beihilfewert für den beantragten Zuschuss zu einer Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrags führen, wird der Zuschuss entsprechend verringert.

3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für bestimmte staatliche, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellte Maßnahmen sind in der AGVO geregelt. Sie soll es den Regierungen der EU-Länder ermöglichen, einem breiteren Spektrum von Unternehmen höhere Beträge an öffentlichen Geldern zukommen zu lassen, ohne dass vorab die Genehmigung der Europäischen Kommission eingeholt werden muss.

Grundsätzlich müssen staatliche Beihilfen, mit Ausnahme sehr kleiner Beträge, vor ihrer Gewährung bei der Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden. Die Verordnung befreit die EU-Länder von dieser Meldepflicht, sofern alle AGVO-Kriterien erfüllt sind.

Die Freistellung dient der Verringerung des Verwaltungsaufwands für nationale und lokale Behörden. Zudem werden die Regierungen der EU-Länder ermutigt, die Beihilfen gezielt für Tätigkeiten einzusetzen, die das wirtschaftliche Wachstum fördern, ohne dass dabei ein unlauterer Wettbewerbsvorteil für die Begünstigten entsteht. Die AGVO findet auf die Förderung eines breiten Spektrums von Tätigkeitsfeldern Anwendung, die in einzelnen Artikeln geregelt sind. Zu nennen sind hier insbesondere die Regelungen zu Regionalbeihilfen, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Risikofinanzierungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation. Zum gesamten Anwendungsbereich siehe Art. 1 AGVO.

Beihilfen nach der AGVO sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und Regelungen im Sinne des Art. 107 Abs. 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Maßgeblich sind die in der Verordnung genannten Anmeldeschwellen, Beihilfeintensitäten und die Ermittlung beihilfefähiger Kosten des zutreffenden AGVO-Artikels.

3.1.1 Anmeldeschwellen (Art. 4 AGVO)

Für AGVO-Beihilfen gelten je nach Förderbereich unterschiedliche Anmeldeschwellen. Die Verordnung der AGVO zur Freistellung von Beihilfen gilt nicht, wenn bezüglich der beihilfefähigen Kosten bestimmte Anmeldeschwellen überschritten werden. Einzelbeihilfen, die pro Unternehmen oberhalb der Anmeldeschwellen liegen, können nicht durch die AGVO freigestellt werden, sondern müssen zur Genehmigung bei der EU-Kommission notifiziert werden.

3.1.2 Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten (Art. 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen, zu belegen. Die Beihilfeintensitäten und beihilfefähigen Kosten unterscheiden sich je nach AGVO-Artikel, der angewendet wird, sowie nach der Unternehmensgröße (Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht Unternehmensgrößen (gemäß AGVO, Art. 2)

Kleine Unternehmen	weniger als 50 Beschäftigte, Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro
Mittleres Unternehmen	weniger als 250 Beschäftigte, Jahresumsatz von maximal 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme maximal 43 Mio. Euro
Großes Unternehmen	größer gleich 250 Beschäftigte, Jahresumsatz größer 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme größer 43 Mio. Euro

3.1.3 Kumulierung (Art. 8 AGVO)

Bei der Prüfung der Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten werden für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder Unternehmen insgesamt alle gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt. Nach der AGVO freigestellte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche, bestimmbare, beihilfefähige Kosten betreffen. Im Fall einer Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben (sich teilweise oder vollständig überschneidenden) beihilfefähigen Kosten, kann eine Kumulierung erfolgen, wenn diese

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

die höchstmögliche Beihilfeintensität bzw. den höchstmöglichen Beihilfebetrag der entsprechenden Beihilfe der Verordnung nicht überschreitet.

In diesem Merkblatt sind die Voraussetzungen, die beihilfefähigen Kosten und die Beihilfeintensitäten der einzelnen AGVO-Artikel, welche im BENE 2 angewandt werden können (Tabelle 2), erläutert.

Tabelle 2 Übersicht AGVO-Artikel

<u>Art. 25</u>	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
<u>Art. 25a</u>	Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben
<u>Art. 36</u>	Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung
<u>Art. 36a</u>	Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur
<u>Art. 38</u>	Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen
<u>Art. 38a</u>	Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen
<u>Art. 41</u>	Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung
<u>Art. 45</u>	Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz
<u>Art. 46</u>	Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte
<u>Art. 48</u>	Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen
<u>Art. 49</u>	Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie
<u>Art. 53</u>	Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes
<u>Art. 55</u>	Beihilfen für Sportinfrastruktur und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
<u>Art. 56</u>	Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

3.2 Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation

Diese sind in der AGVO nach Art. 25 bis 30 zulässig. Im Folgenden sind die Artikel und Regelungen der AGVO erläutert, die für das BENE 2 relevant sind.

AGVO-Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Voraussetzung:

Der geförderte Teil des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein: Grundlagenforschung (nicht relevant im BENE 2), industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder Durchführbarkeitsstudien.

Beihilfefähige Kosten:

- a) Personalkosten: Kosten für Forschende, Technikerinnen/Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für, unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; können diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben alternativ anhand eines vereinfachten Kostenansatzes in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag der beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nach den Buchstaben a bis d berechnet werden. In diesem Fall werden die für die Bestimmung der indirekten Kosten herangezogenen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens anhand der üblichen Rechnungslegungsverfahren ermittelt und umfassen ausschließlich die beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens nach den Buchstaben a bis d.

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Maximale Beihilfeintensität:

Es handelt sich um...	Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Zuschläge
Industrielle Forschung ⁵	ii) 35 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben	70 %	60 %	50 %	15 % ⁶ oder 5 % Zuschlag für Gebiet C ⁷
experimentelle Entwicklung ⁴	iii) 25 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben	45 %	35 %	25 %	
Durchführbarkeitsstudien	vi) 8,25 Mio. Euro pro Studie	70 %	60 %	50 %	-

AGVO-Art. 25a Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben

Voraussetzung:

⁵ Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit den Buchstaben a bis d auf bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen.

⁶ Wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
- iii) der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;
- iv) das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 3 Buchst. a AEUV erfüllt.

⁷ Fördergebiete und Abfrage siehe <http://www.businesslocationcenter.de/foerdergebietskarte>

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

- KMU,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden und nach Art. 25a durchgeführt werden.

Beihilfefähige Kosten:

Die beihilfefähigen Tätigkeiten, Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten der geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind. Die beihilfefähigen Tätigkeiten umfassen jedoch keine Tätigkeiten, die über den Rahmen der experimentellen Entwicklung hinausgehen.

Maximale Beihilfeintensität:

Es handelt sich um...	Anmelde-schwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Industrielle Forschung	ii) 35 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben	Der Gesamtbetrag der Beihilfe darf den geltenden Finanzierungssatz gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Studie nicht überschreiten. Maximal 2,5 Mio. Euro je KMU und je Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. Durchführbarkeitsstudie		-
experimentelle Entwicklung	iii) 25 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben			-
Durchführbarkeitsstudien	vi) 8,25 Mio. Euro pro Studie			-

3.3 Umweltschutzbeihilfen

Umweltschutzbeihilfen sind in der AGVO nach den Art. 36 bis 49 zulässig. Im Folgenden sind die Artikel und Regelungen der AGVO erläutert, die für das BENE 2 relevant sind.

AGVO-Art. 36 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung

Voraussetzung:

Die Investition ermöglicht die Durchführung eines Vorhabens, das dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz über angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen hinaus verbessert wird oder über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern.

Dieser Artikel gilt nicht für Maßnahmen, für die in den Art. 36a, 36b und 38 bis 48 spezifischere Vorschriften festgelegt sind. Ebenso wenig gilt dieser Artikel für Investitionen in Ausrüstungen, Maschinen und industrielle Produktionsanlagen, die fossile Brennstoffe einschließlich Erdgas nutzen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, Beihilfen für die Installation von Zusatzkomponenten zu gewähren, durch die bestehende Anlagen, Maschinen oder industrielle Produktionsanlagen umweltverträglicher genutzt werden können; in diesem Fall darf die Investition weder zur Erhöhung der Produktionskapazität noch zu einem höheren Verbrauch fossiler Brennstoffe führen.

Die Investition muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie ermöglicht die Durchführung eines Vorhabens, das unabhängig von etwaigen verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz über die geltenden Unionsnormen hinaus verbessert wird⁸; oder
- b) sie ermöglicht die Durchführung eines Vorhabens, das dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz verbessert wird, ohne dass hierzu eine Verpflichtung durch entsprechende Unionsnormen besteht; oder

⁸ Bei Vorhaben bezüglich oder im Zusammenhang mit gewidmeter Infrastruktur im Sinne des Art. 2 Nr. 130 letzter Satz für Wasserstoff im Sinne des Art. 36 Abs. 1b AGVO, für Abwärme oder für CO₂ oder bei Vorhaben, die eine Anbindung an Energieinfrastruktur für Wasserstoff im Sinne des Art. 36 Abs. 1b, für Abwärme oder für CO₂ beinhalten, kann sich die Verbesserung des Umweltschutzes auch aus den Tätigkeiten einer anderen an der Infrastrukturkette beteiligten Einheit ergeben.

- c) sie ermöglicht die Durchführung eines Vorhabens, das dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfängers der Umweltschutz über angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen hinaus verbessert wird.

Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen lediglich die geltenden Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Beihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen zu erfüllen, können nach diesem Artikel gewährt werden, sofern die Investition, für die die Beihilfe gewährt wird, spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.

Beihilfefähige Kosten:

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Beihilfe, wie folgt ermittelt werden:

- a) Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger umweltfreundlichen Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger umweltfreundlichen Investition.
- b) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- c) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investitionen in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- d) Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger umweltfreundlichen Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

In allen oben genannten Buchstaben a bis d aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-Emissionshandels-System (EU – EHS) geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

Handelt es sich bei der durch die Beihilfe geförderten Investition um die Installation einer Zusatzkomponente für eine bereits bestehende Anlage und gibt es keine weniger umweltfreundliche kontrafaktische Investition, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.

Besteht die durch die Beihilfe geförderte Investition im Bau einer gewidmeten Infrastruktur im Sinne des Art. 2 Nr. 130 letzter Satz für Wasserstoff im Sinne des Art. 36 Abs. 1b AGVO, für Abwärme oder für CO₂, die erforderlich ist, um den Umweltschutz gemäß den genannten Voraussetzungen (Verbesserung des Umweltschutzes und Abscheidung und den Transport von CO₂, Art. 36 Abs. 2 und 2a AGVO) zu verbessern, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.

Kosten für den Bau oder die Modernisierung von Speicheranlagen sind mit Ausnahme von Speicheranlagen für erneuerbaren Wasserstoff und unter Art. 36 Abs. 1b Unterabs. 2 AGVO fallenden Wasserstoff nicht beihilfefähig.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Maximale Beihilfeintensität:

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Zuschläge
s) 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben	60 %	50 %	40 %	5 % Zuschlag für Gebiet C

Ausnahmen:

Führt die Investition, mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird, zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen, so darf die Beihilfeintensität bis zu 50 % betragen.

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Bei Investitionen im Zusammenhang mit CCS und/oder CCU darf die Beihilfeintensität höchstens 30 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird, die über die Vorgaben des Art. 2 Nr. 38 AGVO hinaus alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Gewährung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage objektiver, eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Beihilfefähigkeits- und Auswahlkriterien, die vorab festgelegt und mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht werden, um einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen.
- b) Während der Durchführung einer Regelung wird im Falle einer Ausschreibung, bei der alle Bieter Beihilfen erhalten, die Ausgestaltung der Ausschreibung beispielsweise durch Verringerung von Mittelausstattung oder Volumen korrigiert, um bei den nachfolgenden Ausschreibungen einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.
- c) Nachträgliche Anpassungen des Ausschreibungsergebnisses (z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse des Bietverfahrens) sind ausgeschlossen.
- d) Mindestens 70 % der Auswahlkriterien, die insgesamt für die Erstellung der Rangfolge der Angebote und letztlich für die Zuweisung der Beihilfen im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibung herangezogen werden, müssen anhand der Höhe der Beihilfe im Verhältnis zum Beitrag des Vorhabens zu den Umweltzielen der Maßnahme festgelegt werden; dabei kann es sich z. B. um die pro zu erbringender Umweltschutzeinheit beantragte Beihilfe handeln.

Abweichend können die beihilfefähigen Kosten ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios und ohne wettbewerbliche Ausschreibung festgelegt werden. In diesem Fall sind die beihilfefähigen Kosten die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen, und die in der Tabelle aufgeführten geltenden Beihilfeintensitäten und Aufschläge werden um 50 % verringert.

AGVO-Art. 36a Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur

Voraussetzung:

Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur, die Fahrzeuge, mobile Terminalgeräte oder mobile Bodenabfertigungsgeräte mit Strom oder Wasserstoff versorgen. Bei geförderter Wasserstoff-Tankinfrastruktur muss der Mitgliedstaat vom Beihilfeempfänger die Zusage erhalten, dass die Tankinfrastruktur spätestens bis zum 31.12.2035

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen wird. Dieser Artikel gilt nicht für Beihilfen für Investitionen in Bezug auf Lade- und Tankinfrastruktur in Häfen.

Beihilfefähige Kosten:

Beihilfefähig sind die Kosten für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung von Lade - oder Tankinfrastruktur. Dazu können die Kosten für die Lade- oder Tankinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung, die Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Lade- oder Tankinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff anzuschließen, sowie die Kosten für Baumaßnahmen, Anpassungen von Grundflächen oder Straßen sowie die einschlägigen Installationskosten und die Kosten für die Einholung einschlägiger Genehmigungen gehören.

Die beihilfefähigen Kosten können auch die Investitionskosten für die am Standort der Infrastruktur erfolgende Erzeugung von erneuerbarem Strom oder erneuerbarem Wasserstoff sowie die Investitionskosten für Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom oder Wasserstoff abdecken. Die nominale Produktionskapazität der am Standort der Infrastruktur befindlichen Anlage zur Erzeugung von erneuerbarem Strom bzw. erneuerbarem Wasserstoff darf die maximale Nennleistung oder die maximale Lade- bzw. Betankungskapazität der Lade- bzw. Tankinfrastruktur nicht übersteigen, an die sie angeschlossen ist.

Beihilfen nach diesem Artikel müssen im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt werden, die über die Vorgaben des Art. 2 Nr. 38 AGVO hinaus alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Gewährung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage objektiver, eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Beihilfefähigkeits- und Auswahlkriterien, die vorab festgelegt und mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht werden, um einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen.
- b) Während der Durchführung einer Regelung wird im Falle einer Ausschreibung, bei der alle Bieter Beihilfen erhalten, die Ausgestaltung der Ausschreibung beispielsweise durch Verringerung von Mittelausstattung oder Volumen korrigiert, um bei den nachfolgenden Ausschreibungen einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.
- c) Nachträgliche Anpassungen des Ausschreibungsergebnisses (z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse des Bietverfahrens) sind ausgeschlossen.
- d) Mindestens 70 % der Auswahlkriterien, die insgesamt für die Erstellung der Rangfolge der Angebote und letztlich für die Zuweisung der Beihilfen im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibung herangezogen werden, müssen anhand der Höhe der Beihilfe im Verhältnis zum Beitrag des Vorhabens zu den Umweltzielen

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

der Maßnahme festgelegt werden; dabei kann es sich z. B. um die pro Ladepunkt oder Zapfstelle beantragte Beihilfe handeln.

Maximale Beihilfeintensität:

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Mit wettbewerblicher Ausschreibung	ohne wettbewerbliche Ausschreibung			Zuschlag
		Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	
sb) Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur im Sinne des Artikels 36a Abs. 1 und 2: 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben, bei Regelungen eine durchschnittliche jährliche Mittelausstattung von 300 Mio. Euro;	100 %	50 %	40 %	20 %	5 % Zuschlag für Gebiet C

Beihilfen für ein und dasselbe Unternehmen dürfen höchstens 40 % der Gesamtmittelausstattung der betreffenden Beihilferegulung ausmachen.

AGVO-Art. 38 Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Voraussetzung:

Die Investition versetzt Unternehmen in die Lage, Energieeffizienz durch nicht gebäudebezogene Maßnahmen zu verbessern. Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, werden keine Beihilfen nach diesem Artikel gewährt.

Beihilfen nach diesem Artikel können für Investitionen gewährt werden, die auf die Einhaltung von angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Unionsnormen abzielen, sofern die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Norm durchgeführt und abgeschlossen wird.

Dieser Artikel gilt nicht für Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung noch für Beihilfen für Fernwärme und/oder Fernkälte. Beihilfen für die Installation von mit fossilen Brennstoffen einschließlich Erdgas betriebenen Energieanlagen sind nicht nach diesem Artikel von der Anmeldepflicht freigestellt.

Beihilfefähige Kosten:

Beihilfefähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Sie werden anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d. h. ohne die Beihilfe, wie folgt ermittelt:

- a) Besteht das kontrafaktische Szenario in der Durchführung einer weniger energieeffizienten Investition, die der üblichen Geschäftspraxis in dem betreffenden Wirtschaftszweig oder für die betreffende Tätigkeit entspricht, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und den Kosten der weniger energieeffizienten Investition.
- b) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass dieselbe Investition zu einem späteren Zeitpunkt getätigt wird, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Kosten der späteren Investition, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- c) Besteht das kontrafaktische Szenario darin, dass bestehende Anlagen und Ausrüstung in Betrieb bleiben, so ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Kosten der durch die Beihilfe geförderten Investition und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlagen und Ausrüstung, abgezinst auf den Zeitpunkt, zu dem die geförderte Investition getätigt würde.
- d) Bei Ausrüstungen, die Leasingvereinbarungen unterliegen, ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Kapitalwert-Differenz zwischen dem Leasing der durch die Beihilfe geförderten Ausrüstung und dem Leasing der weniger energieeffizienten Ausrüstung, die ohne Beihilfe geleast würde; die Leasingkosten umfassen keine Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ausrüstung oder der Anlage (Brennstoffkosten, Versicherung, Wartung, sonstige Verbrauchsgüter), unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Leasingvertrags sind.

In allen in Art. 38 Abs. 3 Unterabs. 1 AGVO aufgeführten Situationen besteht das kontrafaktische Szenario in einer Investition mit vergleichbarer Produktionskapazität und Lebensdauer, die den bereits geltenden Unionsnormen entspricht. Das kontrafaktische Szenario muss im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die Marktbedingungen und die durch das EU-EHS-System geschaffenen Anreize glaubwürdig sein.

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Handelt es sich bei der Investition um eine eindeutig bestimmbare Investition, die ausschließlich auf die Verbesserung der Energieeffizienz abzielt und zu der es keine weniger energieeffiziente kontrafaktische Investition gibt, so sind die gesamten Investitionskosten beihilfefähig.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Maximale Beihilfeintensität:

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Zuschläge
s) 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben	50 %	40 %	30 %	5% Zuschlag für Gebiet C

Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der gesamten Investitionskosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird, die über die Vorgaben des Art. 2 Nr. 38 AGVO hinaus alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Gewährung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage objektiver, eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Beihilfefähigkeits- und Auswahlkriterien, die vorab festgelegt und mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht werden, um einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen.
- b) Während der Durchführung einer Regelung wird im Falle einer Ausschreibung, bei der alle Bieter Beihilfen erhalten, die Ausgestaltung der Ausschreibung beispielsweise durch Verringerung von Mittelausstattung oder Volumen korrigiert, um bei den nachfolgenden Ausschreibungen einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.
- c) Nachträgliche Anpassungen des Ausschreibungsergebnisses (z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse des Bietverfahrens) sind ausgeschlossen.
- d) Mindestens 70 % der Auswahlkriterien, die insgesamt für die Erstellung der Rangfolge der Angebote und letztlich für die Zuweisung der Beihilfen im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibung herangezogen werden, müssen anhand der Höhe der Beihilfe im Verhältnis zum Beitrag des Vorhabens zu den Umweltzielen der Maßnahme festgelegt werden; dabei kann es sich z. B. um die pro eingesparter Energieeinheit oder pro Einheit des Energieeffizienzgewinns beantragte

Beihilfe handeln. Diese Kriterien machen mindestens 70 % der Gewichtung aller Auswahlkriterien aus.

Abweichend können die beihilfefähigen Kosten festgelegt werden, ohne dass ein kontrafaktisches Szenario erstellt wird und ohne dass eine wettbewerbliche Ausschreibung durchgeführt wird. In diesem Fall sind die beihilfefähigen Kosten die gesamten Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen, und die in der Tabelle aufgeführten geltenden Beihilfeintensitäten und Aufschläge werden um 50 % verringert.

AGVO-Art. 38a Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Voraussetzung:

Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzt, die Energieeffizienz anhand gebäudebezogener Maßnahmen zu verbessern.

Hinweis: Dieser Artikel gilt weder für Beihilfen für Kraft-Wärme-Kopplung noch für Beihilfen für Fernwärme und/oder Fernkälte.

Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene und in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, werden keine Beihilfen nach diesem Artikel gewährt.

Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen eingehalten werden, können Beihilfen nach diesem Artikel gewährt werden. Handelt es sich bei den einschlägigen Unionsnormen um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Beihilfe gewährt werden, bevor die betreffenden Normen für das betreffende Unternehmen verbindlich werden. In diesem Fall muss der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Beihilfeempfänger einen detaillierten Renovierungs- und Zeitplan vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die geförderte Renovierung mindestens die Einhaltung der Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz gewährleistet. Handelt es sich bei den einschlägigen Unionsnormen nicht um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen werden.

Beihilfefähige Kosten:

Die gesamten Investitionskosten sind beihilfefähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Für die Verbesserung der Energieeffizienz eines Gebäudes gewährte Beihilfen können mit Beihilfen für eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen kombiniert werden:

- a) Installation von am Standort des Gebäudes befindlichen integrierten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen wie Photovoltaikmodulen oder Wärmepumpen;

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

- b) Installation von Ausrüstung zur Speicherung der Energie, die von den am Standort des Gebäudes befindlichen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erzeugt wird. Die Speicherausrüstung muss mindestens 75 % ihrer jährlichen Energie aus einer direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie beziehen;
- c) Anbindung an ein energieeffizientes Fernwärme- und/oder Fernkältesystem und dazugehörige Ausrüstung;
- d) Bau und Installation von Ladeinfrastruktur für die Gebäudenutzenden und von damit zusammenhängender Infrastruktur wie Rohrleitungen, wenn sich die Parkplätze im oder am Gebäude befinden;
- e) Installation von Ausrüstung für die Digitalisierung des Gebäudes, insbesondere zur Steigerung seiner Intelligenzfähigkeit, einschließlich passiver gebäudeinterner Verkabelung oder strukturierter Verkabelung für Datennetze und des zugehörigen Teils der Breitbandinfrastruktur auf der Liegenschaft, zu der das Gebäude gehört, jedoch mit Ausnahme der für Datennetze bestimmten Verkabelung außerhalb der Liegenschaft;
- f) Investitionen in Gründächer und Ausrüstung für die Sammlung und Nutzung von Regenwasser.

Bei solchen kombinierten Arbeiten im Sinne der Buchstaben a bis f sind die gesamten Investitionskosten für die verschiedenen Anlagen und Ausrüstungen beihilfefähig. Nicht direkt mit der Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz oder der Umweltbilanz in Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Maximale Beihilfeintensität:

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Zuschläge
s) Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz, sofern nichts	50 %	40 %	30 % ⁹	5 % Zuschlag für Gebiet C

⁹ Abweichend darf die Beihilfeintensität in Fällen, in denen die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Art. 2 Nr. 9 der Richtlinie 2010/31/EU (Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.05.2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13, in der jeweils geltenden Fassung) betrifft, höchstens 25 % betragen. Die Beihilfeintensität darf in Fällen, in denen Beihilfen für in Gebäude getätigte Investitionen, die der Erfüllung von als Unionsnormen geltenden Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz dienen, weniger als 18

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

<p>Anderes bestimmt ist: 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben;</p> <p>sc) Investitionsbeihilfen zur kombinierten Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und der Umweltbilanz von Gebäuden im Sinne des Art. 38a Abs. 7 und des Art. 39 Abs. 2a: 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben</p>				
---	--	--	--	--

Bei Beihilfen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Gebäude kann die Beihilfeintensität um 15 Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Beihilfe – gemessen am Primärenergiebedarf – zu einer Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes um mindestens 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führt. Diese Erhöhung der Beihilfeintensität ist nicht zulässig, wenn die Investition die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nicht über das Niveau hinaus verbessert, das durch als Unionsnormen geltende Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz vorgeschrieben wird und diese Normen weniger als 18 Monate nach Durchführung und Abschluss der Investition in Kraft treten werden.

AGVO-Art. 41 Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung

Voraussetzung:

Monate vor Inkrafttreten der Unionsnormen gewährt werden, höchstens 15 % der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Investition die Installation oder den Austausch nur einer Art von Gebäudekomponente im Sinne des Art. 2 Nr. 9 der Richtlinie 2010/31/EU betrifft, und in allen anderen Fällen höchstens 20 % der beihilfefähigen Kosten.

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, mit Ausnahme von Strom aus erneuerbarem Wasserstoff.

Investitionsbeihilfen werden für neu installierte oder modernisierte Kapazitäten gewährt. Der Beihilfebetrag ist unabhängig von der Produktionsleistung.

Beihilfefähige Kosten:

Die gesamten Investitionskosten sind beihilfefähig.

Maximale Beihilfeintensität:

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich Investitionen in Wärmepumpen, die die Anforderungen des Anhangs VII der Richtlinie 2018/2001¹⁰ erfüllen, in erneuerbarem Wasserstoff und hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage erneuerbarer Energien	bei allen anderen unter diesen Artikel fallenden Investitionen	Zuschläge
s) 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben	45 %	30 %	-

→ **Änderung 2**

Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen, wenn die Beihilfe im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung gewährt wird, die über die Vorgaben des Art. 2 Nr. 38 AGVO hinaus alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

¹⁰ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

- a) Die Gewährung der Beihilfe erfolgt auf der Grundlage objektiver, eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Beihilfefähigkeits- und Auswahlkriterien, die vorab festgelegt und mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist veröffentlicht werden, um einen wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen.
- b) Während der Durchführung einer Regelung wird im Falle einer Ausschreibung, bei der alle Bieter Beihilfen erhalten, die Ausgestaltung der Ausschreibung beispielsweise durch Verringerung von Mittelausstattung oder Volumen korrigiert, um bei den nachfolgenden Ausschreibungen einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen.
- c) Nachträgliche Anpassungen des Ausschreibungsergebnisses (z. B. anschließende Verhandlungen über die Ergebnisse des Bietverfahrens oder die Zuteilung) sind ausgeschlossen.
- d) Mindestens 70 % der Auswahlkriterien, die insgesamt für die Erstellung der Rangfolge der Angebote und letztlich für die Zuweisung der Beihilfen im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibung herangezogen werden, müssen anhand der Höhe der Beihilfe pro Einheit der Kapazität für die Erzeugung von erneuerbarer Energie oder für die Erzeugung von Energie durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung definiert werden

AGVO-Art. 45 Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz

Voraussetzung:

Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitierung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz.

Beihilfefähige Kosten:

- a) Sanierung von Umweltschäden, einschließlich der Beeinträchtigung der Qualität des Bodens, des Oberflächen- oder des Grundwassers oder der Meeresumwelt;
- b) Rehabilitierung von geschädigten natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen;
- c) Schutz bzw. Wiederherstellung von Biodiversität oder Ökosystemen, um dazu beitragen, Ökosysteme in einen guten Zustand zu versetzen oder Ökosysteme, die bereits in gutem Zustand sind, zu schützen;

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

d) Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz

Dieser Artikel gilt nicht für Beihilfen

- zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen wie Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Orkanen, Vulkanausbrüchen und Flächenbränden natürlichen Ursprungs.
- für die Sanierung oder Rehabilitierung nach der Stilllegung von Kraftwerken und der Einstellung von Bergbau- oder Fördertätigkeiten

Maximale Beihilfeintensität:

Anmelde-schwellen nach Art. 4 AGVO		Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
s) Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz, sofern nichts Anderes bestimmt ist: 30 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben	Investitionen in den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität und in naturbasierte Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz	90 %	80 %	70 %
	Investitionen in die Sanierung von Umweltschäden oder die Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen.	100 %		

AGVO-Art. 46 Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte

Voraussetzung:

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Investitionsbeihilfen für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung energieeffizienter Fernwärme und/oder Fernkältesysteme (dazu zählen auch der Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen und/oder von Wärmespeicherlösungen und/oder des Verteilnetzes)

Beihilfefähige Kosten:

Beihilfefähig sind die Investitionskosten für den Bau, die Erweiterung oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems.

Maximale Beihilfeintensität:

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Zuschläge
w) 50 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben	50 %	40 %	30 %	15 % ¹¹

Alternativ kann die Beihilfeintensität bis zu 100 % der Finanzierungslücke betragen. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Art. 2 Nr. 118 AGVO entspricht (die Nettomehrkosten, die sich bestimmen anhand eines Vergleichs der Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten (einschließlich Investitionen und Betrieb) des unterstützten Vorhabens und der entsprechenden Differenz bei dem Vorhaben, das der Beihilfeempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe durchführen würde).

Eine detaillierte Prüfung dieser Nettomehrkosten ist nicht erforderlich, wenn die Beihilfebeträge durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden, weil eine Ausschreibung zuverlässig darüber Aufschluss gibt, wie hoch die Beihilfe für die potenziellen Empfänger mindestens sein muss.

¹¹ Die Beihilfeintensität kann bei Investitionen, bei denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen, Abwärme oder eine Kombination aus beiden, einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Quellen, zum Einsatz kommen, um 15 Prozentpunkte erhöht werden.

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

AGVO-Art. 48 Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen

Voraussetzung:

Der Bau oder Ausbau von Energieinfrastrukturen in Fördergebieten. Die Energieinfrastruktur unterliegt uneingeschränkt einer Tarif- und Zugangsregulierung im Einklang mit den Energiebinnenmarktvorschriften.

Hinweis: Beihilfen für Investitionen in Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung oder in Ölinfrastrukturen sind nicht nach diesem Artikel von der Anmeldepflicht freigestellt. Beihilfen für Energieinfrastrukturen, die nach den Rechtsvorschriften über den Energiebinnenmarkt vollständig oder teilweise von der Regulierung des Zugangs Dritter oder der Entgelte ausgenommen sind, sind ebenfalls nicht freigestellt. Beihilfen für Gasinfrastrukturen sind nur dann von der Anmeldepflicht freigestellt, wenn die betreffende Infrastruktur für die Nutzung von Wasserstoff und/oder erneuerbare Gase bestimmt ist oder zu über 50 % für den Transport von Wasserstoff und erneuerbaren Gasen genutzt wird.

Beihilfefähige Kosten:

Die gesamten Investitionskosten sind beihilfefähig.

Maximale Beihilfeintensität:

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
x) 70 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben	Die Beihilfeintensität kann bis zu 100 % der Finanzierungslücke betragen. Die Beihilfe muss auf das für die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Beihilfe der Finanzierungslücke im Sinne des Art. 2 Nr. 118 AGVO entspricht. Eine detaillierte Prüfung dieser Nettomehrkosten ist nicht erforderlich, wenn die Beihilfebeträge durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden, weil diese zuverlässig darüber Aufschluss gibt, wie hoch die Beihilfe für die potenziellen Empfänger mindestens sein muss.		

AGVO-Art. 49 Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie

Voraussetzung:

Es handelt sich um Studien oder Beratungsleistungen, einschließlich Energieaudits.

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Hinweis: Keine Beihilfen werden für Energieaudits gewährt, die durchgeführt werden, um der Richtlinie 2012/27/EU¹² nachzukommen, es sei denn, das Energieaudit wird zusätzlich zu dem mit der Richtlinie verbindlich vorgeschriebenen Energieaudit durchgeführt.

Beihilfefähige Kosten:

Kosten der Studien, einschließlich Energieaudits, die sich unmittelbar auf nach dem Abschnitt Umweltschutzbeihilfen beihilfefähige Investitionen beziehen. Betrifft nur ein Teil der Studie oder der Beratungsleistung Investitionen, die nach diesem Abschnitt beihilfefähig sind, so sind die Kosten für den Teil der Studie oder der Beratungsleistung, der/die sich auf diese Investitionen bezieht, beihilfefähig.

Die Beihilfe wird unabhängig davon gewährt, ob auf die Ergebnisse der Studie oder der Beratungsleistung eine Investition folgt, die nach dem Abschnitt Umweltschutzbeihilfen beihilfefähig ist.

Maximale Beihilfeintensität:

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen	Zuschläge
d) 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben	80 %	70 %	60 %	-

AGVO-Art. 53 Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

Voraussetzung:

Es handelt sich um ein Vorhaben für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes. Es werden z.B. Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur (wie Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur) gewährt.

¹² Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Beihilfefähige Kosten:

Beihilfefähig sind die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden.

Maximale Beihilfeintensität:

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
z) 165 Mio. Euro pro Vorhaben	Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Bei Beihilfen von nicht <u>mehr als 2,2 Mio. Euro</u> kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.		

AGVO-Art. 55 Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

Voraussetzung:

Es handelt sich um den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen.

Weitere Voraussetzungen:

- Nutzung der Sportinfrastruktur nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzenden (Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzende müssen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten entfallen; Nutzungsanteile sind zu berechnen).
- Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen umfassen Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten; ausgenommen sind Freizeitparks und Hotels.
- Sportinfrastruktur bzw. multifunktionale Freizeitinfrastruktur muss mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen.
- Wenn eine Sportinfrastruktur von Profisportvereinen genutzt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht werden.
- Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung und/oder den Betrieb einer Sportinfrastruktur oder einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Beihilfefähige Kosten:

Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen.

Maximale Beihilfeintensität:

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
bb) 33 Mio. Euro oder die Gesamtkosten über 110 Mio. Euro pro Vorhaben	Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Bei Beihilfen von nicht mehr als <u>2,2 Mio. Euro</u> kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.		

AGVO-Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

Voraussetzung:

Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen und bestimmte Finanzierungen für Infrastrukturen, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leisten.

Die Infrastruktur muss interessierten Nutzenden zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte muss zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

Hinweis: Dieser Artikel gilt nicht für Infrastrukturen, die unter andere Abschnitte des Kap. III der AGVO (ausgenommen Abschnitt 1 — Regionalbeihilfen) fallen. Dieser Artikel gilt zudem weder für Flughafen noch für Hafeninfrastrukturen. Gewidmete Infrastruktur ist nicht nach diesem Artikel von der Anmeldepflicht freigestellt.

Beihilfefähige Kosten:

Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Maximale Beihilfeintensität:

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Anmeldeschwellen nach Art. 4 AGVO	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
cc) 11 Mio. Euro oder die Gesamtkosten über 22 Mio. Euro für dieselbe Infrastruktur	Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.		

3.4 Begriffsbestimmungen

A	
Arm's-length-Prinzip	Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.
B	
Beihilfeintensität	In Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.
Betriebsgewinn	Der Betriebsgewinn wird vorab, auf Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.
C	
D	
Durchführbarkeitsstudien	Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen, sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
E	
energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	Fernwärme- und Fernkältesysteme, die die Kriterien für energieeffiziente Fernwärme- und Fernkältesysteme des Art. 2 Nr. 41 und 42 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllen. Unter diesen Begriff fallen auch die Anlagen, die Wärme beziehungsweise Kälte erzeugen, und das Netz (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen), das für die Verteilung der Wärme beziehungsweise Kälte von den Produktionseinheiten an die Kunden benötigt wird.

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

Energieinfrastruktur	<p>Jede materielle Ausrüstung oder Anlage, die sich in der Union befindet oder die Union mit einem oder mehr als einem Drittland verbindet und unter die folgenden Kategorien fällt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strom b) Gas c) Wasserstoff d) Kohlendioxid e) Infrastruktur für die Übertragung und Verteilung von thermischer Energie in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten von zahlreichen Erzeugern/Nutzern unter Nutzung erneuerbarer Energie oder industrieller Abwärme; f) Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne des Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 Text von Bedeutung für den EWR, ABl. L 115 vom 25.04.2013, S. 39, in der jeweils geltenden Fassung) und Vorhaben von gegenseitigem Interesse im Sinne des Art. 171 AEUV; g) andere Infrastrukturkategorien, die eine physische oder drahtlose Übertragung von erneuerbarer oder ohne CO₂-Emissionen erzeugter Energie zwischen Erzeugern und Nutzern über zahlreiche Einspeise- und Ausspeisepunkte ermöglichen und zu denen Dritte Zugang haben, die nicht zu den Unternehmen der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Verwalterin bzw. des Verwalters der Infrastruktur gehören. <p>Die detaillierten Definitionen zu den einzelnen Kategorien sind in Art. 2 AGVO zu finden.</p>
erneuerbare Energien	Energie, die in Anlagen erzeugt wird, in denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, sowie bezogen auf den Heizwert der Anteil der Energie, der aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, erzeugt wird. Dies schließt Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein, der zum Auffüllen von nach dem Zähler angeschlossenen Speichersystemen genutzt wird, aber nicht Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird.
erneuerbare Energiequellen	erneuerbare nichtfossile Energiequellen, d. h. Wind, Sonne, aerothermische, geothermische und hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.
experimentelle Entwicklung	Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung

BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen

	und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.
F - H	
I	
Industrielle Forschung	Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
J-R	
S	
schadstoffbelasteter Standort	Standort, an dem durch menschliches Einwirken gefährliche Stoffe nachweislich in einer solchen Konzentration vorkommen, dass von ihnen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und der künftigen genehmigten Nutzung des Geländes eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.
T-Z	